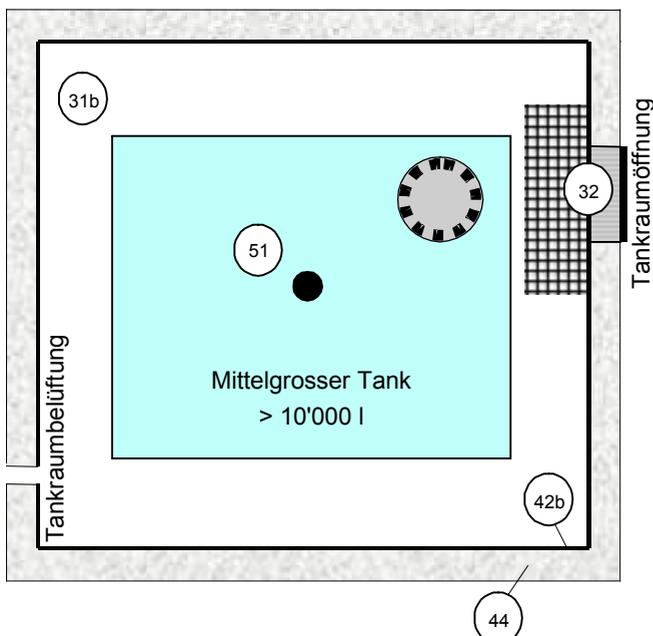
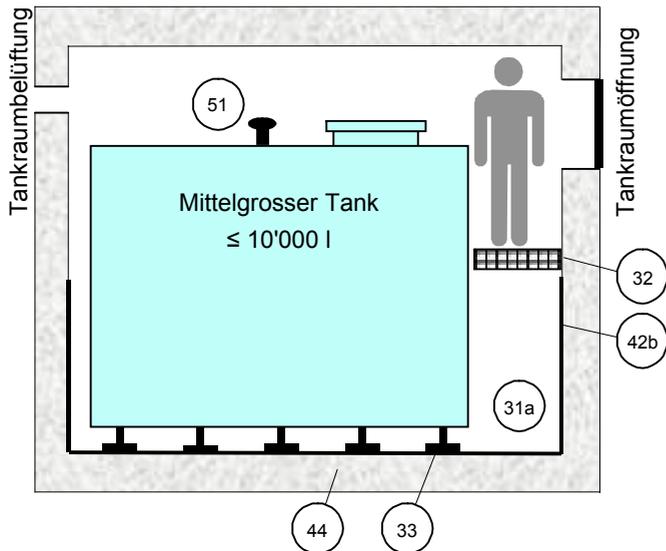


MITTELGROSSER TANK; FREISTEHEND

- prismatisch
- in einem Schutzbauwerk aus Beton

Nachfolgende Skizzen sind keine Konstruktionszeichnungen, sondern bloss schematische Illustrationen zum nebenstehenden Text.



**1 Geltungsbereich**

- 11 Dieses Schemenblatt gilt für mittelgrosse, freistehende, prismatische Tanks, die der Lagerung von Heiz- und Dieselöl in Gebäuden dienen und die in der Zone S3 oder ausserhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen in einem Schutzbauwerk aus Beton aufgestellt werden.
- 12 Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich auf das GSchG<sup>1</sup> und die GSchV<sup>2</sup> und entsprechen dem Stand der Technik.
- 13 Anforderungen anderer Schutzsektoren bleiben vorbehalten.

**2 Grundsätze**

- 21 Das Volumen des Schutzbauwerkes muss 100 % des Nutzvolumens des Tanks betragen ("Leichtes Erkennen und vollständiges Zurückhalten").
- 22 In der Zone S3 darf das Nutzvolumen des Tanks max. 30 m<sup>3</sup> betragen. Das Schutzbauwerk ist mit einer Abdichtung zu versehen.

**3 Behälter**

- 31 [a] Tanks mit einem Nutzvolumen von weniger als 10'000 l müssen innerhalb des Schutzbauwerkes auf zwei aneinandertossenden Seiten begehbar sein (begehbar = in der Regel 50 cm). Auf den anderen beiden Seiten muss der Abstand zwischen Schutzbauwerk und Tank in der Regel je 15 cm betragen.
- [b] Tanks mit einem Nutzvolumen von über 10'000 l müssen innerhalb des Schutzbauwerkes allseitig begehbar sein.
- 32 Die Anlage muss so angeordnet werden, dass der Tank angehoben werden kann. Ein sicherer Einstieg in den Tankraum muss gewährleistet sein (z.B. Arbeitspodest).
- 33 Der Stahltank muss fest mit Bodenstiften von mind. 10 cm Höhe verbunden werden.

**4 Schutzbauwerk**

- 41 Bei der Konstruktion des Schutzbauwerkes aus Beton sind die Normen SIA 262 und SN EN 206-1 massgebend.
- 42 Schutzbauwerke aus Beton können mit oder ohne Abdichtung erstellt werden. Der Dichtheitsnachweis ist wie folgt zu erbringen:
- [a] Bei Schutzbauwerken ohne Abdichtung: Wasserflutung oder Konformitätskontrolle;
- [b] Bei Schutzbauwerken mit Abdichtung: Prüfung auf Porenfreiheit und auf einwandfreie Verbindungen der Abdichtung.
- 43 Die Konstruktion muss so ausgelegt sein, dass allfällige Verformungen (insbes. Kriech- und Schwindverformungen) keinen nachteiligen Einfluss auf die Dichtheit des Schutzbauwerkes haben.
- 44 Bei bestehenden Bauten können Boden und Wände aus Beton für das Schutzbauwerk verwendet werden, sofern sie den zu erwartenden Belastungen genügen. Sie müssen mit einer Abdichtung versehen werden.

**5 Apparative Vorrichtungen**

- 51 Der Tank muss mit einer Vorrichtung ausgerüstet werden, die gewährleistet, dass bei einer allfälligen Überfüllung das auslaufende Öl in das Schutzbauwerk gelangt.
- 52 Der Fühler der Abfüllsicherung muss in der Nähe der Druckausgleichsleitung montiert werden.
- 53 Die Steckdose des Fühlers der Abfüllsicherung muss in unmittelbarer Nähe des dazugehörigen Einfüllstutzens angebracht werden.

**6 Rohrleitungen**

- 61 Siehe [Schemenblatt L1](#) oder [Schemenblatt L2](#)

<sup>1</sup> Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

<sup>2</sup> Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998